

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 88.

Montag den 29. März.

1869.

Bekanntmachung.

Die **Controll-Versammlungen am 30. März** finden statt:
Auf dem **Garnison-Exercierplatz**: Vormittags 9 Uhr Jahrgang 1863 und 1864.
Nachmittags 2 Uhr Jahrgang 1865.

Reserve Königl. Sächs. Infanterie-Regimenter.

Auf dem **Paradeplatz**

Vormittags 9 Uhr Jahrgang 1862, Norddeutsche 1863.

Nachmittags 2 Uhr Jahrgang 1864 und 1865.

Reserve der Cavallerie, Artillerie, Pioniere und des Train.

Leipzig, den 29. März 1869.

Königl. Landwehr-Bezirks-Commando.

Bekanntmachung.

die Regulirung der Schornsteinfeger-Arbeiten hier betreffend.

Nachdem durch die neuere Gewerbegesetzgebung die Freigebung auch des Schornsteinfegergewerbes zulässig geworden ist, haben wir beschlossen, die zur Zeit hier bestehenden Schornsteinfegerdistricte, so wie die für Schornsteinfegerarbeiten festgestellten Taxen aufzuheben, derart, daß die Annahme der Schornsteinfeger dem Belieben der Hausbesitzer, die Höhe der denselben zu zahlenden Arbeitslöhne der freien Vereinbarung unterliegt, jedoch behufs wirksamer Controle des rechtzeitigen Kehrens und einer Garantieleistung für die sachgemäße Ausführung desselben, um feuerpolizeiliche Unzuträglichkeiten zu vermeiden, nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1) Jeder Schornstein, in welchen eine Küchenfeuerung mündet, muß in der Regel allmonatlich wenigstens einmal —
- 2) jeder Schornstein, in welchen bloß Stubenofenrohre führen, muß in der Zeit vom 1. October bis Ende April jeden Monat ebenfalls mindestens einmal —
- 3) jede Waschküche in der Regel alle 12 Wochen wenigstens einmal gekehrt werden.
- 4) Nach jedesmaligem Reinigen einer Esse ist der Ruß aus derselben zu entfernen und nach einem sicheren Aufbewahrungsorte zu bringen oder aus dem Gebäude fortzuschaffen.
- 5) Bei Gelegenheit der Reinigung ist genau nachzusehen, ob die Esse sich in gutem baulichen Stande befindet und jede diesfallsige Schadhaftheit dem Hausbesitzer, so wie beim Bauamte anzuzeigen. Dafür, daß letztere Anzeige vorschriftsmäßig erstattet wird, ist der Hausbesitzer verantwortlich.
- 6) Die bisherigen regelmäßigen halbjährlichen Feuerrevisionen werden beibehalten.
- 7) Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, den Namen und die Wohnung des von ihm angenommenen Schornsteinfegers, so wie jeden Wechsel in der Person desselben innerhalb drei Tagen bei unserem Bauamte schriftlich anzuzeigen.
- 8) Diese Bestimmungen treten am 1. Juli laufenden Jahres in Kraft und ist die Anmeldung der von den Hausbesitzern angenommenen Schornsteinfeger spätestens bis zum 1. Juni laufenden Jahres zu bewirken; dagegen sind vom 1. Juli laufenden Jahres an unsere Bekanntmachungen vom 21. Juni 1841, 18. Mai 1844, 20. December 1849, 14. Juni 1852, 12. Juni 1858 und 25. August 1864, so wie Punct 2 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1829 aufgehoben.
- 9) Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen Seiten der Hausbesitzer, beziehentlich der mit dem Kehren der Schornsteine Beauftragten, welche die bestehenden feuerpolizeilichen Bestimmungen auf das Sorgfältigste in Obacht zu nehmen haben, werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe bis zu 100 Thlr. oder angemessenem Gefängniß geahndet.

Leipzig, am 19. März 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Jerusalem.

Bekanntmachung.

Herr **Friedrich Sabne**, Bürger und Kaufmann hier, ist heute von uns als Agent der **Deutschen Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin** für den Bezirk der durch die Weststraße, den Grimma'schen Steinweg, die Dresdner Straße und Promenade begrenzten Peters- und Dresdner-Vorstadt hiesiger Stadt bis auf Widerruf beauftragt und vorschriftsgemäß verpflichtet worden, wogegen Herr **Paul Otto Steche** die bisher von ihm innegehabte Agentur für den gedachten Bezirk aufgegeben hat.

Leipzig, am 20. März 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Rietzsch, Ass.

Bekanntmachung.

Der Abbruch der jetzigen Gerberbrücke und der Neubau einer steinernen Brücke daselbst sollen in Accord vergeben werden. Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen beabsichtigen, werden veranlaßt, die Anschlagformulare auf dem Rathsbauamte, wo auch die Zeichnungen und Bedingungen ausliegen, in Empfang zu nehmen und die ausgefüllten Formulare bis zum **Montag den 19. April d. J. Abends 6 Uhr** daselbst versiegelt einzureichen.

Leipzig, den 29. März 1869.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung des Straßenkörpers der mit der Gerberstraße parallel laufenden Straße (Blücherstraße) wird auch fernerhin Schutt angenommen und das volle zweispännige, 8 Kubit-Ellen haltende Fuder mit 7 $\frac{1}{2}$ 5 $\frac{1}{2}$ vergütet.

Leipzig, den 27. März 1869.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Kreuzstraße soll auf der Strecke von der Langen Straße bis zur Stadtgrenze mit einer Schleuse versehen und die dabei vorkommenden Arbeiten an den Mindestfordernden vergeben werden.

Diejenigen, welche diesen Bau zu übernehmen beabsichtigen, werden veranlaßt, die von ihnen auszufüllenden Anschlagformulare bis zum **1. April 1869 Abends 6 Uhr** auf dem Bauamte, woselbst Zeichnungen und Submissionsbedingungen ausliegen, versiegelt abzugeben. — Leipzig, den 27. März 1869.

Des Rathes Bau-Deputation.